

Darlehensbedingungen

§ 1

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an mit jährlich [...] % zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich zum [...] eines jeden Jahres zahlbar, erstmals zum [...] für die Zeit vom [...] bis [...]. Die Verzinsung endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorangehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Die Zinsberechnung erfolgt nach der taggenauen Zinsberechnungsmethode gemäß ICMA-Regel 251.

§ 2

Das Darlehen ist am [...] in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.

§ 3

Das Darlehen ist während der gesamten Laufzeit beiderseits unkündbar.

§ 4

(1) Die Forderung aus dem Schuldscheindarlehen auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlung gehen den Forderungen aller Gläubiger der apoBank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, der Insolvenz, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz beschränkt. Zahlungen auf das Schuldscheindarlehen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die apoBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Die Aufrechnung mit den Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen gegen Forderungen der apoBank ist ausgeschlossen. Für das Schuldscheindarlehen werden keine vertraglichen Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen.

(2) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine Vorzeitige Rückzahlung ist der apoBank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital des Schuldscheindarlehens durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen, haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 5

Alle Zahlungen der Darlehensschuldnerin sind von ihr am Fälligkeitstag kostenfrei auf ein von der Darlehensgläubigerin zu bezeichnendes Konto zu entrichten.

§ 6

Die Darlehensschuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dem Darlehen gegenüber der Darlehensgläubigerin und ihren Rechtsnachfolgern uneingeschränkt – und auch im Falle eines Insolvenzverfahrens – auf jede Aufrechnung sowie Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

Um den Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu entsprechen, verzichtet der Darlehensschuldner hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens.

§ 7

Die Darlehensforderung ist unter Anzeige an die Darlehensschuldnerin ganz oder in Teilbeträgen unbeschränkt abtretbar.

§ 8

Geht der Darlehensschuldnerin die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muss der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Darlehensgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Schuldschein ist Sitz der Darlehensgeberin.